



Berlin, 25. September 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/21988 vom 31.08.2020

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) (Geschäftszeichen: PA 7 – 5410)

Sehr geehrte Frau Hessel,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Mit einem Anteil von gut 70 Prozent machen Personenunternehmen in Deutschland das Gros aller Unternehmen aus. Für diese Unternehmen definiert die Einkommensteuer die relevante Unternehmenssteuerbelastung. Folglich sind die Regelungen zum Einkommensteuertarif und zur Definition von Einkommen bis hin zur konkreten Bemessungsgrundlage für diese Unternehmen von hoher Bedeutung. Das gilt für die Höhe des Grundfreibetrags ebenso wie für die Vorgehensweise beim Ausgleich von Effekten der kalten Progression. Es ist richtig, die Effekte der kalten Progression durch eine Anpassung beim Einkommensteuertarif zu beseitigen. Besser wäre es aus Sicht der Unternehmen allerdings, eine automatische Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflationsentwicklung einzuführen.
- Zur Frage, ob die Höhe des Kindergeldes und die sodann folgerichtig anzupassende Höhe von Kinderfreibeträgen der steuerpflichtigen Eltern unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Familien angemessen ist, äußert sich der DIHK wegen des fehlenden Unternehmensbezugs nicht.

- Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung im Kern nur gesetzliche Vorgaben um. Die Unternehmen sprechen sich dafür aus, dass die Bundesregierung schon länger diskutierte Verbesserungen bei der Besteuerung einbehaltender Gewinne (sog. Thesaurierungsbegünstigung) ebenso noch in dieser Legislaturperiode umsetzt. Dies würde die einkommensteuerlichen Rahmenbedingungen des hiesigen Standortes erheblich verbessern und vielen Personenunternehmen auch dabei helfen, die Folgen der Corona-Pandemie besser zu bewältigen.
- Ferner sind Bürokratieaspekte bei der Umsetzung des Gesetzes von Bedeutung. Für die Unternehmen ist eine rasche Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs erforderlich, damit die Unternehmen die Veröffentlichung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug und ein Update der Lohnabrechnungsprogramme rechtzeitig vor dem Jahreswechsel 2020/2021 vollziehen können.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Das aktuelle Gesetz zielt auch darauf, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima Steuerpflichtiger zu berücksichtigen und die Wirkung der kalten Progression auszugleichen.

Die Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und damit Unternehmen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 sichergestellt. Zum Ausgleich der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs verschoben. Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

Der DIHK vertritt als Dachorganisation der 79 Industrie- und Handelskammern die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft in Deutschland auf Bundes- und Europaebene. Unser Fokus in der Steuerpolitik liegt folglich auf der Steuerbelastung der Unternehmen. In Bezug auf das Steuersystem als wichtiges Standortkriterium für Unternehmen wird häufig ein internationaler Vergleich von Belastungen als Bewertungsmaßstab herangezogen. Wegen der Komplexität von sehr unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen sind solche Vergleiche eine durchaus anspruchsvolle Aufgabe. Operabel ist es, einen Vergleich von Steuerbelastungen der oftmals international agierenden Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Die für sie geltenden Steuersätze sind mithin als Vergleichsmaßstab recht gut geeignet. Erheblich anspruchsvoller sind Belastungsvergleiche bei den Personengesellschaften. Mit einem Anteil von gut 70 Prozent machen diese Unternehmen in Deutschland das Gros aller Unternehmen aus. Für diese Unternehmen definiert die Einkommensteuer die relevante Unternehmensteuerbelastung. Folglich sind die Regelungen zum Einkommensteuertarif und zur Definition von Einkommen bis hin zur konkreten Bemessungsgrundlage

für diese Unternehmen von hoher Bedeutung. Das gilt für die Höhe des Grundfreibetrags ebenso wie für die Vorgehensweise beim Ausgleich von Effekten der kalten Progression. Ferner sind Aspekte der Umsetzung des Gesetzes unter dem Gesichtspunkt der bürokratischen Belastung von Bedeutung.

Zur Frage, ob die Höhe des Kindergeldes und die sodann folgerichtig zu berechnende Höhe von Kinderfreibeträgen der steuerpflichtigen Eltern angemessen ist, äußert sich der DIHK wegen des fehlenden Unternehmensbezugs nicht.

C. Details - Besonderer Teil

Zur steuerlichen Entlastung

Zur Freistellung des Existenzminimums wird für die Jahre 2021 und 2022 jeweils der steuerliche Grundfreibetrag entsprechend den voraussichtlichen Vorgaben des Existenzminimumberichts erhöht. Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 geltende Einkommensteuertarif normiert.

Zur Berücksichtigung der voraussichtlichen Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte in den Jahren 2021 und 2022 werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2021 (um 1,52 Prozent des Jahres 2020) und 2022 (um 1,50 Prozent des Jahres 2020) nach rechts verschoben. Durch eine Anpassung der Tarifeckwerte wird vor dem Hintergrund des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dem Effekt entgegengewirkt, dass allein inflationsausgleichende Lohnsteigerungen zu einer höheren individuellen Besteuerung führen.

Für viele kleine und mittelgroße Betriebe in Deutschland ist von zentraler Bedeutung, welche Steuerbelastung der Einkommensteuertarif generiert und damit auch, welche Belastungen durch die kalte Progression entstehen. Nehmen die Einkommen oder Erträge der Einkommensteuerpflichtigen exakt in Höhe der Inflation zu, dann bleibt das Bruttorealeinkommen der Steuerpflichtigen konstant. Der Einkommensteuertarif nach § 32a EStG stellt auf das nominale, zu versteuernde Einkommen ab. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs steigt die individuelle Steuerbelastung deshalb und die realen Nettoeinkommen von Bürger und Unternehmen fallen geringer aus. Durch die kalte Progression kommt es damit zu „Steuererhöhungen“, die weder vom Parlament beschlossen, noch öffentlich intensiv diskutiert werden. Diese Effekte der kalten Progression werden deshalb häufig auch als „heimliche Steuererhöhung“ bezeichnet.

Weil der beschriebene Effekt für Bürger und Unternehmen quasi im Verborgenen stattfindet, wurde im Jahr 2012 eine Verpflichtung eingeführt, nach der Bundesregierungen beginnend mit dem Jahr 2012 alle zwei Jahre dem Bundestag in einem Steuerprogressionsbericht über die Auswirkungen der kalten Progression berichten müssen. Das war und ist ein erster wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz in der Steuerbelastung. Umgesetzt wurde eine

solche Anpassung ab 2016. Ab diesem Zeitpunkt wurde der jährliche Anstieg der Auswirkungen der kalten Progression zwar verringert, die steuerlichen Mehrbelastungen der Vorjahre wurden aber nicht vollständig ausgeglichen. Aus Sicht der Unternehmen wäre es deshalb besser, wenn die aus der kalten Progression erwachsende Zusatzbelastung der Steuerpflichtigen automatisch durch einen Einkommensteuertarif „auf Rädern“ beseitigt würde. Diese Praxis wird bereits in einigen OECD-Ländern verfolgt. Hierbei werden die Schwellenwerte der Progressionszonen, die den Einkommensteuertarif definieren (ggf. inklusive Freibeträgen), im Zeitablauf automatisch an das Preisniveau bzw. die Lohnentwicklung angepasst.

Nutzen wollen wir die Gelegenheit dieser Stellungnahme, um noch einmal im Interesse der vielen Personenunternehmen **Verbesserungen bei der Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne** (§ 34a EStG, Thesaurierungsrücklage) einzufordern. Einzelne Vertreter der Bundesregierung haben wiederholt bestätigt, dass eine einfachere Handhabung dieser Regelung und eine generelle Reduzierung der steuerlichen Belastung einbehaltener Gewinne positive Anreize bei den Betrieben bewirken können, mehr Mittel zu reinvestieren. Das wäre gerade in der aktuellen Situation eine sehr gute Maßnahme, damit die Betriebe die Folgen der Corona-Pandemie besser bewältigen können.

Der **Normenkontrollrat (NKR)** hat sich kritisch zum Gesetzentwurf geäußert, weil die Bundesregierung den bei den Unternehmen entstehenden **Erfüllungsaufwand** nicht ausreichend berücksichtigt hätten. Das Bundesfinanzministerium hat in seiner Reaktion auf die Eilbedürftigkeit des Gesetzes verwiesen. Beide Positionen sind nachvollziehbar. Einerseits ist dem NKR zuzustimmen, dass zum bei den Unternehmen durch die Umstellung der Lohnabrechnungssysteme entstehenden Erfüllungsaufwand ggf. Schätzungen hätten vorgenommen werden können. Andererseits ist das Gesetz aus Sicht der Betriebe tatsächlich eilbedürftig, weil die gesetzliche Neuregelung so rechtzeitig vor Ende des Jahres vorliegen sollte, dass die Unternehmen ihre Lohnabrechnungssysteme noch rechtzeitig anpassen können.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand,
Tel. (030) 20308-2600, E-Mail: kambeck.rainer@dihk.de.

Daniela Karbe-Geßler, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, Referatsleiterin Arbeitnehmerbesteuerung, Reisekosten, Erbschafts- und Schenkungsteuer,
Tel. (030) 20308-2606, E-Mail: karbe.daniela@dihk.de.

E. Beschreibung DIHK

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.